



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 - 39135 Magdeburg

Landkreis Harz - Landrat

Verteiler Landkreise/
kreisfreie Städte

**Bericht gemäß § 25 FamBeFöG LSA über die Wirkungen der Novelle
des UVG für die Kostenträger und über die Notwendigkeit einer
Veränderung der Finanzierungsbeteiligung**

Datum: 9.2019
AZ: 42

bearbeitet von Frau Ferchau
Durchwahl: (0391) 567-
E-Mail: Beate.Ferchau
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Dr. Klein, sehr geehrte Herren Landräte und
Oberbürgermeister

mit Wirkung zum 1.7.2017 trat vor mehr als zwei Jahren die Novellierung
des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Mit der Einfügung des § 25
FamBeFöG verpflichtete sich das Land zur Evaluierung der Regelung der §§
23 und 24 FamBeFöG LSA. Dabei zeigte sich, dass zum Zeitpunkt der
Evaluierung noch nicht zu allen Aspekten belastbare Zahlen und Daten
ermittelt werden konnten.

Deshalb wurde im Oktober 2018 das Ministerium für Arbeit, Soziale und
Integration durch die Landesregierung gebeten, bis zum 30. Juni 2019 eine
ergänzende Betrachtung zum „Bericht gemäß § 25 FamBeFöG LSA über die
Notwendigkeit einer Veränderung der Finanzierungsbeteiligung“ vorzulegen,
wenn und soweit die Landkreise und kreisfreien Städte vorher belastbare
statistische Zahlen und Daten hinsichtlich der Be- und Entlastungswirkungen

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Turnschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

des UV-Änderungsgesetzes unter Einbeziehung des SGB-II vorliegen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat zunächst versucht, über die kommunalen Spitzenverbände die erforderlichen Daten zu beschaffen. Dies führte allerdings nicht zum Erfolg. Vielmehr haben diese mit gemeinsamen Schreiben vom 21.8.2019 dargelegt, dass eine Datenerhebung aus verschiedenen Gründen nicht möglich sei.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 16.7.2019 daher den Beschluss vom 23.10.2018 im Wesentlichen erneuert und das Sozialministerium erneut gebeten, die Kommunen um belastbare Zahlen und Daten hinsichtlich der Be- und Entlastungswirkung des UV-Änderungsgesetzes unter Einbeziehung des SGB-II zu bitten.

Es besteht zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Kommunen, die Verfassungsbeschwerde erhoben haben, weitgehend Übereinstimmung in der Einschätzung der Mehraufwendungen, die im Ergebnis der UVG-Novelle durch Aufhebung der Altersgrenze und Änderung der gesetzlichen Höchstbezugsdauer entstehen. Unterschiedliche Auffassungen bestehen jedoch darüber, ob diese Änderungen auch zu Einspareffekten bei den SGB-II-Ausgaben der Kommunen, insbesondere wegen der Reduzierung der Kosten für Unterkunft und Heizung führen.

Im Ergebnis der modellhaften Berechnung wird im „Bericht gemäß §25 FamBeFöG über die finanziellen Wirkungen der Novelle des UVG für die Kostenträger und über die Notwendigkeit einer Veränderung der Finanzierungsbeteiligung“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom Oktober 2018 festgestellt, dass durch die Vielzahl an Konstellationen nicht genau bestimmt werden könne, wie hoch der Einspareffekt bei den Kommunen durch die Novellierung des UVG ausfallen. Die Modellrechnung belegt jedoch, dass dieser nicht unerheblich sein kann. Die Beschwerde führenden Kommunen bewerten dies bislang anders.

In Ausführung des Kabinettsauftrages vom 16.8.2019 möchte ich Sie daher bitten, Zahlen und Materialien zur Verfügung zu stellen, aus denen die Wirkungen der Novellierung des UVG auf das SGB-II gefolgert werden können. Von Interesse sind bspw. Zahlen zur Beendigung oder Minderung des Leistungsbezuges von Kindern bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB-II durch Erhalt von Unterhaltsvorschuss. Sollte auch aus Ihrer Sicht eine Datenerhebung nicht - und auch nicht exemplarisch - möglich sein, bitte ich um eine kurze Darlegung der Gründe. Ich würde mich freuen, Ihre Rückmeldung – bitte per E-Mail – bis zum 25. 10.2019 zu erhalten. Für eine Übersendung auch per mail an claudia.grossberndt@ms.sachsen-anhalt.de bin ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. 
Hofmann